



Ingenieurbüro Hoßfeld & Fischer · Wendelinusstr. 24 · 97688 Bad Kissingen

INGENIEURBÜRO  
**HOSSFELD & FISCHER**  
BERATENDE INGENIEURE

Hans-Ulrich Hoßfeld  
Diplom-Ingenieur Univ.

Andreas C. Fischer  
Diplom-Ingenieur (FH)

Wendelinusstraße 24  
97688 Bad Kissingen  
Telefon 09 71/72 88-0  
Fax 09 71/72 88-22  
Mail [info@HundF.de](mailto:info@HundF.de)  
Internet [www.HundF.de](http://www.HundF.de)

HUH/na

15.05.2009

## H & F – Bauherreninfo Nr. 35

- Vergaberecht I** – **Neue Schwellenwerte Konjunkturpaket II**
- Vergaberecht II** – **Vergabe von Bauleistungen – Preisnachlässe**
- Baurecht I** – **Notleitungsrecht**
- Finanzierung I** – **Cross-Border-Leasing, Ende eines Geschäftsmodells?**
- In eigener Sache** – **Neuer Internetauftritt [www.HundF.de](http://www.HundF.de)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen unseres Bauherreninfos Nr. 34 informierten wir Sie über das vom Bundeskabinett am 27.01.2009 für die Jahre 2009 und 2010 beschlossene vereinfachte Vergabeverfahren. Dieser Beschluss wurde durch die Länderregierungen übernommen und zur Anwendung empfohlen. Auch in Bayern wurde ein entsprechender Ministerialerlass im April herausgegeben, welcher hinsichtlich seiner Anwendung sehr genau gelesen werden sollte, um keine Probleme mit der späteren Rechnungsprüfung zu erhalten. Weiteres wollen Sie bitte den Ausführungen unten entnehmen.

In der Praxis entstehen immer wieder Streitigkeiten unter Nachbarn, wenn eine Abwasserleitung über Nachbargrundstücke geführt wird. Seitens des Bundesgerichtshofes wurde ein grundsätzliches Urteil erlassen, was bei derartigen Fragestellungen hilfreich sein kann.

Das Anfang der Jahrtausendwende beliebte Cross-Border-Leasing hat sich am Ende als undurchsichtiges Geschäftsmodell herausgestellt. All denjenigen, die dieser Versuchung widerstehen konnten, sei für Ihren Einsatz Dank gesagt.

Zum Abschluss dürfen wir auf unseren neuen Internetauftritt und insbesondere auch auf die Möglichkeit, Bauherreninfos als pdf-Datei herunterladen zu können, hinweisen.

### **Vergaberecht I – Neue Schwellenwerte**

Im letzten Bauherreninfo berichteten wir von der Entscheidung des Bundeskabinetts zur Beschleunigung von Investitionen im Rahmen des Konjunkturpakets II und von einer Vereinfachung des Vergabeverfahrens des Bundes für 2009 und 2010. So wurden bis zum 31.12.2010 neue Schwellenwerte für die Beschränkte und die Freihändige Vergabe des Bundes festgelegt. In der Zwischenzeit wurden diese Regelungen auch von den Bundesländern übernommen, so auch in Bayern, wo ein Ministerialerlass vom April 2009 entsprechendes bekannt gibt. Die Anwendung ist jedoch mit Vorsicht zu genießen, da innerhalb des Textes eine Verbindung zum Konjunkturpaket II gezogen wird. Viele kommunale Maßnahmen, wie beispielsweise Straßenbaumaßnahmen, die aus anderen Fördertöpfen unterstützt werden, unterliegen nicht dem Konjunkturpaket II und würden somit nach Aussagen von Verwaltungsjuristen nicht in diese Form des Vergabeverfahrens hineinpassen. Es steht daher zu befürchten, dass in derartigen Fällen bei einer späteren Rechnungsprüfung dem Auftraggeber finanzielle Nachteile entstehen könnten. Wir empfehlen daher dringend, vor der Wahl des Vergabeverfahrens Rücksprache mit der fördernden Stelle zu nehmen, um keine finanziellen Nachteile zu erleiden. Darüber hinaus sei angemerkt, dass der zeitliche Verlust bei einer öffentlichen Ausschreibung gegenüber einer beschränkten Ausschreibung nur minimal ist, so dass die gewünschten Vorteile nur als minimal angesehen werden können.

### **Vergaberecht II – Vergabe von Bauleistungen – Preisnachlässe**

Der BGH hat festgestellt, dass Preisnachlässe, die nicht an der in den Verdingungsunterlagen festgestellten Stelle aufgeführt sind, gemäß § 25 Nr. 5 Satz 2 VOB/A auch dann von der Wertung auszuschließen sind, wenn Sie inhaltlich den gestellten Anforderungen entsprechen und für den Ausschreibenden und die Konkurrenten des Bieters zu erkennen sind. Das BGH-Urteil vom 20. Januar 2009 ist unter der Nr. X ZR 113/07 zu finden.

### **Baurecht I – Notleitungsrecht**

Sehr erfreulich ist ein Bundesgerichtshofurteil vom 04.07.2008 Az. V ZR 172/07. Dieses Urteil stellt fest, dass der Leitungseigentümer ein Notwegrecht gemäß § 917 BGB besitzt. Dieses Notwegrecht betrifft sowohl das Verlegen als auch die Duldung einer Abwasserleitung sowie die Mitbenutzung dieser Leitung. Gerade bei „gefangenen Grundstücken“ kommt es immer wieder zu Streit unter den angrenzenden Nachbarn inwieweit eine Abwasserleitung über fremde Grundstücke geführt werden kann oder ob eine bestehende Leitung vom Grundstücksnachbarn geduldet werden muss. Eine Kurzfassung des Sachverhaltes kann der aktuellen Korrespondenz „Abwasser-Abfall Nr. 5/2009“ entnommen werden bzw. der Volltext dieses Urteils ist im Internet zum downloaden unter [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de) zu finden.

### **Finanzierung I – Cross-Border-Leasing, Ende eines Geschäftsmodells?**

Zwischen 1995 und 2003 sollen allein in Deutschland rd. 80 Mrd. € in Cross-Border-Leasing-Verträge zu Lasten der amerikanischen Steuerzahler geflossen sein. So sind wohl mindestens 150 Städte, Gemeinden, Abwasserzweckverbände oder Verkehrsbetriebe bis zur Einstellung durch den US-Kongress in das unselige Geschäftsmodell verwickelt. Beim Cross-Border-Leasing leasen amerikanische Investoren öffentliche Einrichtungen, beispielsweise Abwasseranlagen, über einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten. Die gesamten Leasinggebühren wurden an die Kommunen ausbezahlt, welche im Gegenzug ihr Eigentum zurückmieteten. Zur Finanzierung des Mietzinses legten die Kommunen einen Großteil der erhaltenen Summen wiederum bei Banken oder Versicherungen an. So konnten die Kämmerer 4 – 6 % des überwiesenen Geldes als Gewinn für sich verbuchen. Dieses vermeintlich

perfekte Geschäft für alle Beteiligten war möglich, da die amerikanischen Investoren ein Steuerschlupfloch in den US-Gesetzen zur Förderung von Investitionen im Ausland nutzten. Weitere Nutznießer waren die Banken und Versicherungen, die an den Krediten verdienten, sowie die vermittelnden Anwälte mit entsprechenden Provisionen. In einzelnen Fällen ermittelt inzwischen die Staatsanwaltschaft wegen des Verdachts der Korruption. Die abgeschlossenen Cross-Border-Leasing-Verträge umfassten oft mehrere 100 Seiten auf Englisch und wurden von den wenigsten verstanden. Weil das schnelle Geld lockte, wurden die nicht unerheblichen Risiken eingegangen und die Verträge abgeschlossen. In der Zwischenzeit versuchen die betroffenen Kommunen aus den Verträgen auszusteigen, was zum Teil Kosten in Millionenhöhe nach sich zieht. Die aktuelle Finanzkrise hat den Sachverhalt noch weiter verschärft, da einige Finanzinstitute, die an den Geschäften beteiligt waren, in Schwierigkeiten gebracht wurden. Zu diesen Konzernen gehört beispielsweise die American International Group (AIG), die bereits von der US-Regierung mit mehreren Milliardenbeträgen gestützt wurde. Da die AIG in ihrer Bonität herabgestuft wurde, müssen die Kommunen ihren Vertragspartnern neue Sicherheiten stellen, in Zeiten der Finanzkrise eine teure Angelegenheit. Das Schlimme an der Angelegenheit ist vor allem die fatale Langzeitwirkung und die Tatsache, dass der Gebührenzahler letztlich die hierbei entstandenen Verluste tragen wird.

#### **In eigener Sache – Neuer Internetauftritt**

Seit März 2009 wurde an einer Überarbeitung der Internetseite gearbeitet. Hierbei sollte für die Besucher eine bessere Übersicht und eine komfortablere Nutzung erreicht werden. Auf vielfachen Wunsch wurden darüber hinaus sämtliche Bauherreninfos in den Auftritt mit übernommen und es besteht auch die Möglichkeit, die Bauherreninfos als pdf-Datei herunterzuladen. Eine schnelle Kontaktaufnahme ist über das Kontaktfeld möglich, verbunden mit der Option eine Querverbindung zur eigenen Büro-EDV herzustellen. Besuchen Sie uns auf unserer neuen Internetseite unter [www.HundF.de](http://www.HundF.de). Wir freuen uns über Anregungen und Wünsche und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

INGENIEURBÜRO  
**HOSSFELD & FISCHER**  
BERATENDE INGENIEURE VBI